

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Nummer:  
"Tageblatt", 1125.

Amtsblatt

Verlagsnummer:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 265.

Mittwoch, 13. November 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten bei Post 1 Mark 75 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Remittenzentritt werden angemessen Nachgelohnen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesabends bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Bangert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Vorschlag der Handels- und der Gewerbelammer Dresden befohlen die Urwahlen für jede dieser Kammern die Wahlabteilungen und die Zahl der in jeder Abteilung zu wählenden Wahlmänner dahin festgesetzt, daß die aus dem Amtsgerichtsbezirk Riesa (ausgeschlossen der zum vormaligen Amtsgerichtsbezirk Strehla gehörigen Orte) bestehende **XIX. Wahlabteilung** für die Handelskammer **2 Wahlmänner** und die aus denselben Ortsteilen gebildete **XXIV. Wahlabteilung** für die Gewerbelammer ebenfalls **2 Wahlmänner**, von denen einer ein Handwerker, einer Nichthandwerker sein muß, zu wählen hat.

Die Wahlen finden  
**Donnerstag, den 14. November dieses Jahres**  
und zwar für die Handelskammer  
vormittags von 10—11 Uhr,  
für die Gewerbelammer  
vormittags von 1/2 12—1/2 1 Uhr  
im Sitzungssaale des Rathhauses zu Riesa  
statt.

Ueber Wahlberechtigung, Wahlbarkeit und das Verfahren bei der Wahl gelten die nachstehend unter  $\odot$  abgedruckten Bestimmungen.  
Alle hienach wahlberechtigten Personen werden zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert.  
Großenhain, am 19. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Uhlmann.

Gesetz vom 4. August 1901.

Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:  
1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,  
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (S. u. B. Bl. S. 353 fig.),  
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,  
insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind.  
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Gewerbelammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:  
a. zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:  
Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.  
b. zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:  
1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.  
2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im Uebrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbelammer wahlberechtigt sein wollen.  
Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 13. November 1901.

Das Stadtverordnetenkollegium beschloß in gestriger Sitzung die Bewilligung einer Entschädigung von jährlich 2500 M. vom 1. Januar 1902 ab an die Riesauer Dampfer-Abfuhr-Gesellschaft für Räumung der zur Kanalisation der Stadt Riesa gehörigen Straßenschlote, Schlammfänge, Einlässe und Regenrinnen an Stelle der bisherigen Entschädigung von jährlich 2200 M., sowie einer Gehaltszulage an die städtischen

Rechtsenschauer, Herren Bollmer und Gahnemann, von je 150 Mark jährlich vom 1. Januar 1902 ab, genehmigte den Erlaß eines Wasserzinsrestes der Hausbesitzerin Frau Kötter im Betrage von 99 M. 80 Pfg., stimmte den Beschlüssen des Krankenhausauschusses und des Rathes, zum Umbau des Armenhauses als interimistisches Krankenhaus ein Berechnungsgeld von 4000 Mark zu bewilligen und dem Rathesbeschlusse, zu Conto 26 p 1 und 34 a des Haushaltsplanes 200 bezw. 60 M. nachzuverwilligen, einstimmig bei.  
An Stelle des mit Ende d. J. aus seinem Amte schiedens

den Herrn Stadtrath Berg wählte Kollegium denselben Herrn, und zwar einstimmig, auf die folgenden sechs Jahre wieder. Zum Schluß stimmte Kollegium einem Rathesbeschlusse, der hiesigen Reichsbankniederstelle an Stelle des mit ihr vereinigten Erlasses der von dieser in den ersten 5 Jahren ihres Bestehens in Riesa zu entrichtenden Gemeinbeanlagen einen jährlichen Beitrag zu den Kosten für die ermieteten Geschäftsräume, der dem von ihr zu zahlenden Gemeinbeanlagenbeitrage gleichsam, zu leisten, einstimmig bei. Von einem Besuche des Stadtverordneten Herrn Eisenreich, der krankheitshalber um Ent-

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbelammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:  
1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;  
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;  
3. für Zweigunterabteilungen, deren Hauptunterabteilung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;  
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.  
Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.  
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:  
1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Reichs-Verordnung bezüglichen aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Reichs-Verordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;  
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Konjunktionsfähige Personen und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.  
Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zu Anleitung von Lehrlingen besitzen.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buch- und Papierhändlers **Gustav Leberecht Kötter** in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstände  
der Schlusstermin  
auf den 12. Dezember 1901, Vormittags 1/2 11 Uhr  
vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.  
Riesa, den 13. November 1901.  
Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

## Kirchenvorstandswahl in Gröba.

Ende d. J. scheiden aus dem Kirchenvorstande die Herren Hörner, Hensel, Otto in Gröba, Dehert in Boderfen, Hensel in Bockra aus. Die Wahl findet **Samstag, den 8. Dezember** nach der Kirche bis Mittag 12 Uhr in der Sacristei statt.  
Stimmberechtigt sind alle selbständigen ev.-luth. Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und nicht durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Vergehen begangen haben.  
Wählbar sind alle stimmberechtigten ev.-luth. Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Wähler werden aufgefordert, sich **persönlich** oder **schriftlich** in der Zeit von 18. November bis 2. Dezember Mittag auf dem Pfarramte oder auf den Gemeindevorständen von Gröba, Boderfen und Bockra anzumelden. Es ist der volle Name, das Alter, der Stand und Wohnort anzugeben.  
Gröba, den 13. November 1901.  
Der Kirchenvorstand.  
P. Werner, Vorsitzender.